

Promotionsordnung für das Kantonale Gymnasium Menzingen

vom 26. Juni 2002¹⁾

*Die Schulkommission der Kantonsschule Zug und
des Kantonalen Gymnasiums Menzingen,*

gestützt auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾,

beschliessen:

§ 1

Zeugnis

¹ Schülerinnen und Schülern wird Ende jeden Semesters ein Zeugnis ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält den Promotionsentscheid, Angaben über die Leistungen in den einzelnen Fächern, bestätigt den Besuch des Unterrichts in weiteren Fächern und vermerkt die Absenzen für das abgelaufene Semester.

³ In der Rubrik Bemerkungen werden längere Absenzen begründet sowie Ein- und Austritte während des Semesters eingetragen. Bemerkungen allgemeiner Art wie Charaktereigenschaften, Arbeitshaltung usw. sind im Zeugnis zu unterlassen oder, wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

⁴ Für die Leistungen werden folgende ganze und dazwischenliegende halbe Noten erteilt:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

¹⁾ GS 27, 451

²⁾ BGS 414.11

§ 2

Zwischenberichte

¹ In der Mitte des Semesters beurteilt die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen den Stand der Leistungen ihrer Klasse. In einem Zwischenbericht orientiert sie die provisorisch promovierten oder gefährdeten Schülerinnen und Schüler sowie im Regelfall deren Eltern.

² Die Termine für den Zwischenbericht werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung festgelegt.

§ 3¹⁾

Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

1. Klasse:

Deutsch, Französisch, dritte Sprache (Englisch, Latein oder Italienisch), Geschichte, Geografie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach

2. Klasse

Deutsch, Französisch, dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein), Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach

3. Klasse

Deutsch, Französisch, dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein), Geschichte, Geografie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach

4. Klasse

Deutsch, Französisch, dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein), Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Maturaarbeit (1. Semester)

§ 4

Provisorische Promotion

Schülerinnen und Schüler werden nur provisorisch promoviert,

- a) wenn in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) wenn mehr als vier Noten unter 4,00 erteilt wurden.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2008 (GS 29, 789); in Kraft am 1. Aug. 2008.

§ 5

Rückversetzung

¹ Schülerinnen und Schüler werden zurückversetzt, sobald die Bedingungen für eine provisorische Promotion innerhalb dreier aufeinanderfolgender Semester zweimal erfüllt sind. Die Aufnahme in die nächsttiefere Klasse erfolgt provisorisch.

² Bei einer freiwilligen Repetition erfolgt die Aufnahme in die nächsttiefere Klasse definitiv und die Zählung der provisorischen Promotion beginnt neu. Dies gilt nur, wenn der Antrag auf freiwillige Repetition im Anschluss an eine gültige Promotion vor Unterrichtsaufnahme im neuen Semester gestellt wird. Bei Antrag auf freiwillige Repetition während des Semesters entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor über die Art der Aufnahme in die neue Klasse.

³ Im Semester, in welchem die Maturitätsprüfung abgelegt wird, darf eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht zurückversetzt werden.

⁴ Bei Rückversetzung oder freiwilliger Repetition besteht kein Anspruch auf die Neuführung eines bisher besuchten Faches.

§ 6

Wegweisung von der Schule

¹ Schülerinnen und Schüler müssen die Schule verlassen, wenn die Bedingungen für eine Rückversetzung ein zweites Mal erfüllt sind. Dies gilt auch bei freiwilliger Repetition.

² Zudem müssen Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen,

- a) wenn sie am Ende des 2. Semesters der 1. Klasse nur provisorisch promoviert werden können;¹⁾
- b) wenn sie bei einer Rückversetzung oder bei freiwilliger Repetition mit provisorischer Aufnahme die Promotionsbedingungen im ersten oder zweiten Semester nach dem Eintritt in die neue Klasse nicht erfüllen.

³ Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung kann die oberste Klasse einmal wiederholt werden, auch wenn früher bereits einmal eine Rückversetzung erfolgt ist.

⁴ Eine Wegweisung von der Schule ist auch aus disziplinarischen Gründen möglich. Näheres wird in der Disziplinarordnung geregelt.

§ 7

Promotionskonferenz

¹ Die Promotionskonferenz entscheidet über die definitive oder provisorische Promotion, über die Rückversetzung und über die Wegweisung von der Schule aufgrund der Bestimmungen dieses Reglementes.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 2003 (GS 27, 623); in Kraft am 1. Jan. 2003.

414.131

² In ausserordentlichen Fällen kann die Promotionskonferenz Entscheide fällen, die von den Bestimmungen der Paragraphen 4–6 abweichen. In diesen Fällen ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Promotionskonferenz wenn möglich gesondert und vor der Notenkonferenz durchzuführen. Der Beschluss ist in der Notenkonferenz bekannt zu geben.

³ Stimmrecht in der Promotionskonferenz haben die Rektorin bzw. der Rektor, die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer und jene Lehrpersonen, die die Schülerin oder den Schüler in obligatorischen Fächern unterrichten. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer.

⁴ In der Regel werden die Promotionskonferenzen der Klassen zur Notenkonferenz der Schule zusammengefasst.

⁵ Promotions- und Notenkonferenz werden von der Rektorin bzw. vom Rektor geleitet.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Gegen einzelne Bewertungen im Semesterzeugnis kann gemäss § 84 Bst. b des Schulgesetzes¹⁾ innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulkommission Einsprache erhoben werden. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Bewertung keinen Einfluss auf die Promotion hat.

² Gegen nicht endgültige Einspracheentscheide der Schulkommission kann gemäss § 85 Abs. 1 Bst. c des Schulgesetzes¹⁾ innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

¹⁾ BGS 412.11